



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 24.12.2020
Telefon: 03501/ 515-1166/ 177
Telefax: 03501/ 515-4609
Aktenzeichen: COVID 19
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Testung von Einreisenden aus Risikogebieten

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In vielen Ländern, darunter auch in Deutschland, war in den letzten Wochen und Monaten ein starker Anstieg der Neuinfektionen zu beobachten. Zwischenzeitlich sind im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie in der Republik Südafrika neue Virusvarianten festgestellt worden. Um eine Ausbreitung dieser Virusmutation in der Bundesrepublik Deutschland zu verlangsamen und eine damit einhergehende zusätzliche Belastung der medizinischen Einrichtungen zu vermindern, erlässt das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Personenkreis (betroffene Personen)

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nicht etwas anderes angeordnet hat, für Personen, die aus dem Ausland in den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne von Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung aufgehalten haben. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland und/oder einen anderen Landkreis des Freistaates Sachsen eingereist sind.

Dies gilt nicht für Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten.

2. Meldepflicht

Die Personen nach Ziffer 1 werden verpflichtet, sich unverzüglich nach Einreise in den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beim Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu melden.

Die Meldung hat über das auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hinterlegte Meldeformular zu erfolgen.



3. Vorlagepflicht

Die betroffenen Personen sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unmittelbar nach ihrer Einreise einen Testnachweis vorzulegen. Die Vorlage des Testnachweises kann zusammen mit der Meldung nach Ziffer 2 erfolgen. Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache. Die zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein.

4. Testpflicht

Die betroffenen Personen werden verpflichtet, am fünften Tag ihrer Einreise eine ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Die Testung wird durch das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durchgeführt. Über den Termin für die Durchführung der Testung werden die betroffenen Personen telefonisch durch das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge informiert. Für die Durchführung der Testung darf die, aufgrund der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bestehende häusliche Absonderung verlassen werden.

5. Risikogebiet

Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht.

6. Geltung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung

Im Übrigen gilt die Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung.

7. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am 26.12.2020, 0.00 Uhr wirksam und mit Ablauf des 28.02.2021 unwirksam. Für den Fall, dass sich nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.



Begründung

I.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 28 Absatz 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrens-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

II.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Gemäß § 1 Absatz 1 Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO) sind Personen, die aus dem Ausland in den Freistaat Sachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 SächsCoronaQuarVO aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Ein-



reise ständig dort abzusondern.

Die nach § 1 Absatz 2 SächsCoronaQuarVO für diese Personen bestehende Meldepflicht wird durch Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung dahingehend verschärft, dass in jedem Fall eine Meldung beim Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Ziffer 2 verlangt das Gesundheitsamt zudem die Vorlage eines Testnachweises, entsprechend den Vorgaben der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 04.11.2020 die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten erlassen. Die Verordnung wurde am 06.11.2020 im Bundesanzeiger verkündet und trat am 08.11.2020 in Kraft.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung haben Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes einen Testnachweis nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vorzulegen. Gebiete im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 sind die Gebiete, die das Robert Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht hat, § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung.

Als Testnachweis gilt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache. Dabei darf die Testung höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein.

Die unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung angeordnete Vorlagepflicht stellt eine Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten dar.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaQuarVO kann die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaQuarVO bestehende Absonderung frühestens fünf Tage nach der Einreise beendet werden, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Die zu Grunde liegende Testung darf nach § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaQuarVO frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.

Ansteckungsverdächtige können gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 IfSG durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Zudem können sie verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen, § 25 Absatz 3 Satz 2 IfSG.

Bei einem Ansteckungsverdächtigen handelt es sich gemäß § 2 Nummer 7 IfSG um eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Personen die aus einem Risikogebiet einreisen sind als Ansteckungsverdächtige einzustufen. Die betroffenen Personen haben sich in einem Land mit einem erhöhten Infektionsrisiko aufgehalten.



Da es sich bei SARS-CoV-2 um ein Virus handelt, dass bereits übertragen werden kann, bevor die infizierte Person erste Symptome entwickelt, ist bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet ein unverzügliches Handeln erforderlich.

Gegenwärtig steigt die Zahl der Infektionen in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Da derzeit kein Impfstoff für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden.

Die Bußgeldbewährung der Maßnahme folgt aus § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG.

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 26.12.2020, 0.00 Uhr bis einschließlich 28.02.2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben.

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

M. Geisler
Landrat

